

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

## Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium Amerikanistik  
(M.A.)



# Studienordnung

## für das Masterstudium Amerikanistik (M.A.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 11. Juli 2007 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Amerikanistik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit

3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der nordamerikanischen Literaturen und Kulturen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in den Medien, kulturellen Institutionen, der internationalen Kooperation mit den angloamerikanischen Ländern, im Journalismus oder in der Wissenschaft sowie der Wirtschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die vertiefte fachwissenschaftliche Ausbildung innerhalb der Schwerpunkte Literatur und Kultur, interkulturelle Beziehungen, nordamerikanische Identitätsentwürfe und Gruppenidentitäten, *Gender* und *Diversity* in Nordamerika, (neue) Medien und Gesellschaft.

Es dient der Vermittlung und Einübung von Kompetenzen in der methodischen Analyse literarischer und medialer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang ideen- und kulturhistorischer Wissensformationen und im Kontext gesellschaftlicher Kategorien wie *race*, *class*, *gender*, *sexuality*, *creed*, *age* etc. sowie in der fachwissenschaftlich orientierten, praktischen Beherrschung der englischen Sprache. Insgesamt werden damit methodische Fähigkeiten ausgebildet, welche die Qualifikation für eine Tätigkeit in den kulturellen, publizistischen und wissenschaftlichen Institutionen des deutschsprachigen, europäischen und angloamerikanischen Raums bilden.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen

---

\* die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 13. November 2007 befristet bis zum 30. September 2011 zur Kenntnis genommen.

Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

## § 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## § 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

<b>Modul 1:</b>	American Studies: Literary/Cultural History and Theory	15 SP/6 SWS
<b>Modul 2:</b>	Reading American Literature and Culture	10 SP/3 (2) SWS
<b>Modul 3:</b>	Intercultural Relations	10 SP/6 SWS
<b>Modul 4:</b>	Identities	10 SP/4 SWS

**Modul 5:** Diversity in American Literature and Culture  
15 SP/6 SWS

**Modul 6:** Mediality  
10 SP/6 (4) SWS

**Modul 7:** Identities, Diversity, Mediality: Other Perspectives  
10 SP/4 SWS

**Modul 8:** Research and Writing Skills  
10 SP/6 SWS

**Modul 9:** Masterarbeit  
30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

### Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleiten sie die abschließende Phase des Studienganges, in der die Masterarbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

### Lehrübung (LG):

Lehrübungen sind durch Masterstudierende erteilte, praktisch orientierte Veranstaltungen, die an eine Vorbereitungsveranstaltung für die Masterstudierenden anschließen und von Studierenden des korrespondierenden Bachelorstudiengangs besucht werden. Die Masterstudierenden unterstützen die Bachelorstudierenden in der Analyse, Interpretation und Diskussion von Texten und anderen Medien.

### **§ 8 Qualitätssicherung**

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Qualität. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1: American Studies: Literary/Cultural History and Theory</b>		Studienpunkte des Moduls: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das erste Modul baut (gemeinsam mit Modul 2) auf den Kenntnissen der Studierenden zur amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft aus den verschiedenen vorangegangenen Studiengängen auf und bringt sie auf einen gemeinsamen Stand. Dabei vermittelt es ein Problembewusstsein für die hauptsächlichen Forschungsfragen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte und führt synchron und diachron in die Begriffe, Konzepte und Theorien der American Studies ein. Die Studierenden sollen am Ende des Moduls vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungspositionen bezüglich der Literatur- und Kulturgeschichte und ein reflektiertes Wissen zu Definitionen, Fragen und Methoden der American Studies besitzen.                  In einer sprachpraktischen Übung wird gleichzeitig die mündliche Präsentation, Diskussion und Diskussionsleitung intensiv geübt. Die Studierenden sollen im Erklären und Darstellen von Sachverhalten in der englischen Sprache versiert sein.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Major Problems in American Literary and Cultural History
SE	2	4	Theories of American Studies
UE	2	3	Sprachpraxis: Oral Skills
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Klausur 180 Minuten 4 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 2: Reading American Literature and Culture</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In einer individualisierten Lektürepräsentation legen die Studierenden zusammen mit den Lehrenden fest, auf welchen literatur- oder kulturgeschichtlichen Gebieten sie noch Schwächen haben und definieren eine entsprechende individuelle Lektüreliste für das Semester. In der Übung wird eine Auswahl dieser Lektüren gemeinsam diskutiert und exemplarisch für die von den Masterstudierenden zu betreuende Lehrübung (für Bachelorstudentinnen und -studenten)* aufbereitet. In der Lehrübung selbst betreuen die Studierenden zu zweit oder in kleinen Gruppen die Bachelorstudentinnen und -studenten. Diese Lehrübung wird von den Lehrenden der Lektüreübung im Master- und der Vorlesung zur Literaturgeschichte im Bachelorstudiengang verantwortet und betreut. Die Masterstudentinnen und -studenten sollen sich dadurch sichere und reflektierte Kenntnisse von wichtigen Texten der American Studies sowie die Fähigkeit zur Vermittlung von Kernproblemen der American Studies aneignen. Weitere Lernziele sind Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz.</p> <p>*Die Studierenden können wählen, ob sie ihre Lehrübung in diesem Modul oder im Modul 6 (Mediality) durchführen. Falls sie die Lehrübung im Modul 6 wählen, beinhaltet das Modul Selbststudien im Umfang von 3 Studienpunkten, die von einem Lehrenden ihrer Wahl betreut werden. Ziel der Selbststudien ist es, den Studierenden das Entwickeln eigener Interessen und Fragestellungen zu erleichtern.                  Durch eine mündliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Grundlagen für ein amerikanistisches Masterstudium gelegt haben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	4	Reading American Culture: Vorbereitung der Lehrübung
Lehrübung*	1	3	Teaching BA students in literary and cultural history
oder			
Alternative zur Lehrübung*	0	3	Selbststudium
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	mündliche Prüfung ca. 30 Minuten 3 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SS	

<b>Modul 3: Intercultural Relations</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Modul "Intercultural Relations" sollen die Studierenden gemeinsam an einem Begegnungsprojekt mit europäischen und/oder transatlantischen Partnern arbeiten, mit denen sie Aspekte der (Transatlantischen) American Studies erörtern. In einer sprachpraktischen Übung oder einem linguistischen Seminar werden begleitend Probleme sprachlicher Varietäten diskutiert. In einem Seminar mit Workshop-Charakter und einer Projektveranstaltung mit individueller Vorbereitung erarbeiten die Studierenden ein Thema und organisieren gemeinsam ein Studierendensymposium mit internationalen Partnern, deren Durchführung den Höhepunkt und Endpunkt des Moduls darstellt.                  Die Studierenden werden damit auf internationale Kooperation und Kommunikationsfähigkeit sowie auf organisatorische Basisanforderungen vorbereitet.                  Eine Projektpräsentation fordert die Studierenden dazu heraus, Aspekte ihres gemeinsamen Themas ansprechend und akademisch adäquat darstellen zu können.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE/SE	2	3	Sprachpraxis/Linguistik: Intercultural Competence/Writing
SE	2	3	International Student Conferences/Project
SPJ	2	3	Independent Preparation
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Projektpräsentation ca. 20 Minuten 1 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SS	

<b>Modul 4: Identities</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden exemplarisch zentrale Aspekte amerikanischer Theorien personaler Identität sowie amerikanischer Entwürfe kultureller Identität zu vermitteln. Da in Amerika von Beginn der europäischen Besiedlung an das Thema der kollektiven und individuellen Identitätsfindung in einem fremden Umfeld und seit dem zwanzigsten Jahrhundert die Neudefinitionen von postkolonialen und postnationalen Identitäten einen großen Stellenwert besaß bzw. besitzt, sollen die Studierenden im ersten Seminar systematisch Ausschnitte aus den Debatten zu personalen Identitäten (von Crevecoeur über Emerson, Du Bois und Mead bis zu postmodernen Identitätstheorien) und im zweiten Seminar verschiedene Entwürfe kultureller Identitäten in Amerika diskutieren. Die Studierenden sollen Theorien personaler Identität verstehen und einordnen und die unterschiedlichen Arten der Konstruktion kultureller Identität diskutieren und evaluieren können.                  In einer Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich theoretisch und/oder praktisch mit Aspekten der Identitäten in der amerikanischen Kultur auf wissenschaftlichem Niveau auseinandersetzen können.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	American Theories of Identity
SE	2	4	Cultural Identities in America
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 5: Diversity in American Literature and Culture</b>		Studienpunkte des Moduls: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul werden Aspekte kultureller Vielfalt in der U.S.-amerikanischen Literatur und Kultur eingehender behandelt. Im Zentrum stehen dabei Kategorien wie 'race'/ethnicity, class, gender, sexuality, creed, age, disability, etc., sowie Interaktionen zwischen ihnen. Ein Seminar konzentriert sich auf Repräsentationen bzw. Verhandlungen von sex und gender in der amerikanischen Literatur und Kultur, ein zweites auf Ethnizität und andere Dimensionen von Diversität. In einem dritten Seminar sollen Studierende fachübergreifend Probleme in Bezug auf sex und gender analysieren. Hier besteht die Möglichkeit der Wahl aus verschiedenen beteiligten Fächern der Gender Studies an der Humboldt-Universität. Die Studierenden sollen die konstitutive Rolle der Kategorien bei der Genese von Texten und kulturellen Produktionen verstehen und im Dialog mit anderen Fächern Aspekte von gender-Theorien reflektieren. Sie sollen die Produktivität, aber auch die Widerstände gegen kulturelle Vielfalt in den USA erkennen und historische Entwicklungslinien verstehen lernen. Am Ende des Moduls sollen sie theoretische Grundlagen und praktische Problematiken von "diversity" reflektieren können.                  In einer längeren Hausarbeit vertiefen die Studierenden ihre Fertigkeit, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen und Fragen kultureller Vielfalt literatur- und kulturwissenschaftlich angemessen zu diskutieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Gender and Sexuality in American Literature and Culture
SE	2	3	Interdisciplinary Problems of Gender and Sexuality (Gender Studies)
SE	2	4	Cultural Diversity in American Literature and Culture
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit ca. 25 Seiten/50.000 Zeichen 4 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		



<b>Modul 6: Mediality</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Modul 6 konzentriert sich auf die Medialität der amerikanischen Kultur und deren Geschichte. In einer Übung zur Film-, Fernseh- und Web-Analyse werden die Studierenden methodisch intensiv in das Studium visueller Medien eingeführt. Gleichzeitig dient die Übung der Vorbereitung einer Lehrübung*, die die Masterstudierenden einzeln oder kleinen Gruppen für die Bachelorstudierenden durchführen. Dabei wird ein Film exemplarisch mittels einer Sequenzanalyse untersucht. In einem weiteren Seminar untersuchen die Studierenden ein exemplarisches Thema zu "American Media". Die Studierenden sollen sich dadurch eine sichere und reflektierte Kenntnisse von wichtigen Problemen der American Media Studies sowie eine Fähigkeit zur Vermittlung von Kernproblemen der Media Studies aneignen. Weitere Lernziele sind Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz.</p> <p>* Die Studierenden können wählen, ob sie ihre Lehrübung in diesem Modul oder im Modul 2 (Reading American Culture) durchführen. Falls sie die Lehrübung im Modul 2 wählen, beinhaltet das Modul Selbststudien im Umfang von 3 Studienpunkten, die von einem Lehrenden ihrer Wahl betreut werden. Ziel der Selbststudien ist es, den Studierenden das Entwickeln eigener Interessen und Fragestellungen zu erleichtern. Die Studierenden weisen die Erreichung der Qualifikationsziele durch einen Ergebnisbericht der Lehrübung bzw. des Selbststudiums nach.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:                  Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Film, TV, and Web-Analysis (Methodology): Vorbereitung der Lehrübung
SE	2	3	American Media
Lehrübung*	2	3	Teaching BA students in film analysis
oder			
Alternative zur Lehrübung*	0	3	Selbststudium
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Bericht über die Lehrübung oder Self-study Journal ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen 1 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 7: Identities, Diversity, Mediality: Other Perspectives</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Modul 7 eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, bestimmte Interessensgebiete individuell durch Belegung freier Veranstaltungen zu vertiefen. Dafür kommen sowohl die Amerikastudien als auch die Sprachwissenschaften, Englische Literaturen sowie Partnerdisziplinen wie Geschichte, Soziologie, Philosophie etc. in Frage. Die jeweilige Wahl wird mit der Studienfachberatung abgesprochen.                  Bei einem abschließenden Symposium, veranstaltet mit einem oder mehreren Lehrenden, stellen die Studierenden eines ihrer gewählten Interessengebiete mittels einer Präsentation vor.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Elective from a different discipline
SE	2	4	Elective from a different discipline
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprachen	Multimediapäsentation ca. 20 Minuten 2 SP Deutsch/Englisch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 8: Research and Writing Skills</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bereitet auf die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vor. Dabei werden in zwei sprachpraktischen Übungen writing skills und der Umgang mit verschiedenen Medien trainiert. In einem Kolloquium werden Forschungstechniken (Literatur- und Mediensuche, wissenschaftlicher Apparat, Forschungsstrategien, Probleme des Schreibens etc.) eingeübt und Impulse für die Themenfindung gegeben. In einem abschließenden Essay Test können die Studierenden ihr voraussichtliches Thema explorativ vorbereiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
KO	2	3	Research
UE	2	3	Sprachpraxis: Writing Skills
UE	2	3	Sprachpraxis: Text Competence
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Essay Test 90 Minuten 1 SP Englisch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 9: Masterarbeit</b>		Studienpunkte des Moduls: 30	
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von insgesamt 70 Studienpunkten; der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 3 muss in diesen 70 SP enthalten sein.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP	Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte Sprache	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30 SP Englisch	

**Anlage 2: Studienverlaufsplan**

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	American Studies: Literary/Cultural History and Theory	SE 2 SWS SE 2 SWS UE 2 SWS			
2	Reading American Culture	UE 2 SWS	(LG 1 SWS)*	(LG 1 SWS)*	
3	Intercultural Relations	UE/SE 2 SWS SPJ 2 SWS SE 2 SWS			
4	Identities		SE 2 SWS SE 2 SWS		
5	Diversity in American Literature and Culture	SE 2 SWS	SE 2 SWS SE 2 SWS		
6	Mediality		UE 2 SWS	SE 2 SWS (LG 2 SWS)*	
7	Identity, Diversity, Mediality: Other Perspectives		SE 2 SWS	SE 2 SWS	
8	Research and Writing Skills		UE 2 SWS	KO 2 SWS UE 2 SWS	
9	Masterarbeit				Masterarbeit

\* alternativ

# Prüfungsordnung

## für das Masterstudium Amerikanistik (M.A.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 11. Juli 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Amerikanistik

**Anlage 2:** Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Amerikanistik

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Amerikanistik ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt

werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

### § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 13. November 2007 befristet bis zum 30. September 2011 bestätigt.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen in Form eines Prüfungsgesprächs dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Präsentationen dauern in der Regel ca. 20 Minuten. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren bzw. Essay Tests haben eine Dauer von jeweils 90 bzw. 180 Minuten. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen bzw. von ca. 25 Seiten/50.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein. Ein Bericht über die Lehrübung und ein Self-study Journal haben einen Umfang von ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen. Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Die Prüfung in Form einer Projektpräsentation dauert in der Regel 30 Minuten. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet.

## § 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer insgesamt 70 Studienpunkte erworben hat; der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 3 muss in diesen 70 SP enthalten sein.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten

Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

## § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

## § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat

die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

#### **§ 12 Abschlussnote**

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### **§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad**

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Amerikanistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Amerikanistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

#### **§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Vor-

aussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Amerikanistik**

Modul 1:	American Studies: Literary/ Cultural History and Theorie	Klausur (180 Minuten)	4 SP
Modul 2:	Reading American Literature and Culture	Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	3 SP
Modul 3:	Intercultural Relations	Projektpräsentation (ca. 20 Minuten)	1 SP
Modul 4:	Identities	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5:	Diversity in American Literature and Culture	Hausarbeit (ca. 25 Seiten/50.000 Zeichen)	4 SP
Modul 6:	Mediality	Bericht über die Lehrübung oder Self-study Journal (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen)	1 SP
Modul 7:	Identities, Diversity, Mediality: Other Perspectives	Multimediapräsentation (ca. 20 Minuten)	2 SP
Modul 8:	Research and Writing Skills	Essay Test (ca. 90 Minuten)	1 SP
Modul 9:	Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP



**Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Amerikanistik**

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	American Studies: Literary/ Cultural History and Theorie	11	4	15
2	Reading American Literature and Culture	7	3	10
3	Intercultural Relations	9	1	10
4	Identities	8	2	10
5	Diversity in American Literature and Culture	11	4	15
6	Mediality	9	1	10
7	Identities, Diversity, Mediality: Other Perspectives	8	2	10
8	Research and Writing Skills	9	1	10
9	Masterarbeit	-	30	30
<b>Gesamt</b>				<b>120</b>